



## **HAUSORDNUNG**

### **für das**

## **BEZIRKSGERICHT DORNBIRN**

### **I.**

Das Tragen von Waffen jeder Art ist untersagt; ausgenommen sind lediglich Angehörige der Exekutive in Erfüllung ihrer Aufgaben und diensthabende Mitarbeiter des mit dem Gebäude- und Personenschutz betrauten Wachunternehmens/Sicherheitsdienstes (§ 2 GOG). Als Waffe ist auch jeder gefährliche, zur Bedrohung von Leib und Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

### **II.**

Der Sicherheitsdienst und Exekutivorgane sind befugt, Personen-, Ausweis- und Sachkontrollen durchzuführen. Waffen sind abzunehmen und beim Verlassen des Gebäudes wieder an den Berechtigten auszufolgen; bei Verweigerung der Kontrolle ist der Zutritt verwehrt.

### **III.**

Der Vorsteher des Bezirksgerichtes behält sich vor, einzelnen Personen den Zutritt zu verwehren; haben solche Personen eine Ladung zu einer Dienststelle im Hause, ist vor Einlass beim Aussteller der Ladung anzufragen, ob eine Eskortierung durch den Sicherheitsbeamten gewünscht wird.

Personen, von denen zu befürchten ist, dass sie die Ordnung im Gerichtsgebäude stören, kann der Zutritt zum Gerichtsgebäude bereits beim Eingang verweigert werden. Haben solche Personen eine Vorladung aufzuweisen, ist wie zu Punkt 3.) vorzugehen.

Im Einzelfall kann der Zugang zum Gericht generell oder auch zu bestimmten Verhandlungen vom Vorsteher des Bezirksgerichtes von der Hinterlegung eines Ausweises abhängig gemacht werden.

---

**IV.**

Die Mitnahme von Tieren ist verboten (ausgenommen Blindenführhunde).

**V.**

Das Rauchen ist im gesamten Gerichtsgebäude ausdrücklich verboten.

**VI.**

Den Anordnungen der Sicherheits- und Brandschutzbeauftragten ist Folge zu leisten.

---

**Bezirksgericht Dornbirn, Abteilung 5**  
**Dornbirn, 27. April 2023**  
**Mag. Frank Plasinger, Vorsteher des Bezirksamtes**

---

	<b>Unterzeichner</b>	Frank Plasinger
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2023-04-27T08:31:57+02:00
	<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>
<b>Hinweis</b>	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VG") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	